



Mietvertrag

zwischen der Gemeinde Ellerdorf, vertreten durch den/ die Bürgermeister/in

und _____

(Mieter/in)

wird folgender Mietvertrag über die Nutzung der Gemeinschaftsräume im Gemeindehaus, Ellerdorf, Hasenberg 8 a, geschlossen.

§ 1

Die Gemeinde überlässt dem Mieter die Nutzung der Räume im Gemeindehaus am:

Der Mietzins für einen Tag der Nutzung beträgt: 90,00 Euro

Der vorstehende Betrag ist auf das Konto der Amtskasse Nortorfer Land bei der Sparkasse Mittelholstein in Nortorf, IBAN DE39214500003100001120 (BIC NOLA-DE21RDB) **unter Angabe vom Kassenzeichen „(8)88.141“ und Namen des Mieters zu überweisen**. Die Einzahlung hat spätestens am Tage vor der Nutzung zu erfolgen. Der Einzahlungsbeleg ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der beauftragten Person bei Aushändigung des Schlüssels vorzulegen.

Zusätzlich wird eine Kautions in Höhe von 50,- Euro fällig, die in bar bei der Schlüsselübergabe zu entrichten ist. Sofern keine Schäden zu begleichen sind, wird die Kautions bei der Abnahme nach Mietende zurück erstattet.

§ 2

Die diesem Vertrag beigefügte Benutzungsordnung in der zurzeit geltenden Fassung ist Bestandteil der Vertragsbestimmungen. Der Mieter erkennt die darin formulierten Verpflichtungen ausdrücklich an.

Ellerdorf, den _____

.....
(Bürgermeister/in)

Kautions erhalten

.....
(Bürgermeister/in)

.....
(Mieter/in)

Kautions zurück

.....
(Mieter/in)



Benutzungsordnung für das Gemeindehaus der Gemeinde Ellerdorf

Inhalt:

Benutzungsordnung vom 10.12.2015

Vorgeschichte:

Benutzungsordnung vom 27. Juli 1979

1. Änderung vom 3.1.1984

2. Änderung vom 8.10.2001

3. Änderung vom 27.02.2014

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Ellerdorf vom 10. Dezember 2015 wird für das Gemeindehaus folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Die Gemeinde stellt ausschließlich Einwohnern und Institutionen der Gemeinde die für die allgemeine Nutzung vorgesehenen Räumlichkeiten des Gemeindehauses und die darin befindlichen Einrichtungen sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung und eines besonderen Mietvertrages zur Verfügung. Das Überlassen oder Untervermieten an Dritte ist nicht zulässig.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Gerätehaus ist nicht gestattet.

§ 3

Während einer Veranstaltung ist mit Rücksicht auf die Anwohner übermäßiger Lärm zu vermeiden. Ab 22.00 Uhr sind alle Vorkehrungen zu treffen die dazu geeignet sind, eine Lärmbelästigung Dritter auszuschließen.

(Musikanlagen usw. sind herunter zu regeln, Fenster und Türen sind verschlossen zu halten)

§ 4

Die Genehmigung zur Benutzung des Gemeindehauses erteilt der/die Bürgermeister/in oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Gemeindehaus für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmung dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, an den Veranstaltungen teilzunehmen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 5

Für die Benutzung des Gemeindehauses erhebt die Gemeinde pro Nutzungstag ein Nutzungsentgelt in Höhe von 90,- Euro.

Die Nutzung des Telefons ist für Gespräche in das deutsche Festnetz kostenlos. Mobilfunknummern, Auslandstelefonate sowie sonstige kostenpflichtige Telefonnummern dürfen nicht angerufen werden. Bei Zuwiderhandlung werden die angefallenen Kosten in Rechnung gestellt sowie eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20,- Euro erhoben. Das Nutzungsentgelt ist zu Gunsten der Gemeinde Ellerdorf



an die Amtskasse des Amtes Nortorfer Land zu entrichten und auf das Konto bei der Sparkasse Mittelholstein AG, IBAN DE39214500003100001120 (BIC NOLADE21RDB), einzuzahlen.

Die Einzahlung hat spätestens 7 Tage nach Vertragsabschluss, mindestens jedoch einen Tag vor der Nutzung, zu erfolgen.

Neben dem Nutzungsentgelt ist zur Sicherung der Ansprüche der Gemeinde gegen den Mieter eine Sicherheit (Kautions) in Höhe von 50,00 € durch Barzahlung bei Übergabe der Schlüssel zu entrichten. Die Gemeinde kann sich wegen ihrer aus diesem Vertrag fälligen Ansprüche gegen den Mieter (z..B. § 7 Abs. 3, § 10) aus der Sicherheit befriedigen. Sofern keine Ansprüche zu begleichen sind, wird die Kautions bei der Abnahme nach Mietende zurück erstattet.

§ 6

Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Gemeindehauses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

§ 7

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Gemeindehaus in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Gäste und sonstiger Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang der Benutzung der überlassenen Geräte und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, sofern der Gemeinde kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Dies gilt entsprechend für eigene Haftpflichtansprüche der Benutzer/ innen gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme.

Die Benutzer/innen haften für alle Schäden am Gemeindehaus, den Nebenräumen, den Außenanlagen, Einrichtungen und Geräten, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Außerdem haften sie für alle Schäden, die im Rahmen ihrer Veranstaltung durch ihre Gäste verursacht werden.

§ 8

Sofern Musik gespielt werden soll, ist zwingend die installierte Musikanlage zu nutzen. Mit Ausnahme von reinen Abspielgeräten (z. B. Laptop, CD/DVD/MP3-Player) ist es nicht zulässig, eine eigene Anlage zu nutzen. Ebenso ist die Nutzung einer Nebelmaschine oder ähnlichem nicht zulässig.

§ 9

Stühle und Tische des Gemeindehauses sind so aufzustellen, dass zwischen den Stuhlreihen ein offener Gang von mindestens 1 m erhalten bleibt. Die Fluchtwege müssen jederzeit freigehalten und nicht verstellt werden.

Der Raum darf nur mit nicht brennbaren und schwer entflammaren Stoffen ausgeschmückt werden.

Schwer entflammare Stoffe dürfen zu offenem Licht einen Mindestabstand von 0,5 m nicht unterschreiten. Bei Verwendung von Kerzen ist darauf zu achten, dass sie auf einem nicht brennbaren Untersatz angebracht sind.

§ 10



Die überlassenen Räumlichkeiten und das zum Gemeindehaus gehörige Außengelände sind gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben.

Die Räume sind nach Abschluss der Veranstaltung besenrein zu säubern und sofern erforderlich feucht aufzuwischen. Stühle und Tische müssen feucht abgewischt werden. Die Küche und der Sanitärbereich sind vollständig zu reinigen. Geschirr, Gläser und Bestecke müssen abgewaschen und eingeräumt werden.

Für beschädigtes oder fehlendes Geschirr, Bestecke, Gläser oder sonstiger Einrichtungsgegenstände werden Wiederbeschaffungskosten erhoben. Anfallender Müll ist vom Benutzer zu entsorgen.

Das Gemeindehaus wird von dem/der Bürgermeister/in oder einer von ihm/ihr beauftragten Person abgenommen.

§ 11

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben für Veranstaltungen der Gemeinde, der Feuerwehr sowie aller Vereine mit Sitz in Ellerdorf.

Diese Regelung gilt entsprechend für Schulklassen und Kindergartengruppen mit Ellerdorfer Kindern.

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 12

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen (z.B. Gaststättengesetz und des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit) bleiben unberührt.

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages haben schriftlich zu erfolgen.

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt werden.

Diese Benutzungsordnung gilt ab dem 1. Januar 2016

Gemeinde Ellerdorf
Der Bürgermeister